Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauben, Daxberg und Günz (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Lauben und des Ortsteiles Frickenhausen vom 06.11.1984

Das Landratamt Unterallgäu erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl S. 425) folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Lauben und des Ortsteiles Frickenhausen wird in den Gemarkungen Lauben, Daxberg und Günz das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.

Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 1199 der Gemarkung Lauben. Er hat ein Ausmaß von rund 125 m x 50 m.

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:
a) Fl.Nr. 1205, 1204, 1203, 1198, 1197, 1196, 1195, 1194, 1193, 1190, 1191, 1192 und 1189 der Gemarkung Lauben und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1206, 1202, 1200, 1209, 1175 und 1199 der Gemarkung Lauben;
b) Fl.Nr. 130, 129, 128, 127, 126, 125 der Gemarkung Daxberg und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 110, 132, 131, 124, 93, 134, 135, 136 und 149 der Gemarkung Daxberg;
c) Fl.Nr. 359, 358, 357/2, 312 der Gemarkung Günz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 312/1, 311, 311/1, 342 und 300 der Gemarkung Günz.

Die weitere Schutzzone umfaßt folgende Grundstücke:
a) Fl.Nr. 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1186/2 der Gemarkung Lauben und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 1217, 1218/1, 1219, 1220, 1220/2, 1175 und 1187 der Gemarkung Lauben;
b) Fl.Nr. 361, 360, 357, 356, 355, 354 und 353 der Gemarkung Günz und Teile der Grundstücke Fl.Nr. 341, 342, 362, 352, 300, 312/1, 313, 313/1, 314, 315, 314/1, 340 der Gemarkung Günz.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 im Landratsamt Unterallgäu, Zimmer-Nr. 320, und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lauben sowie bei der Gemeinde Westerheim und bei der Geschäftsstelle der VG Erkheim niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Es sind folgende durch X gekennzeichnete Handlungen verboten:

X = VERBOTEN

1	Fassungs-bereich 2	Engere Schutzzone 3	Weitere Schutzzone 4
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	X	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	X	X	-
1.3 Massentierhaltung	X	X	X
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	X	X	X
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	X	*1)	*1)
1.6 Dräne oder Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	X	X	-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	X	X	-
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	X	X	X

*1) Die "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde, die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet.

X = VERBOTEN

1	Fassungs-bereich 2	Engere Schutzzone 3	Weitere Schutzzone 4
3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	X	X	X
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	X	X	-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	X	X	X
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	X	X	X
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	X	X	-
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	X	X	X
3.7 Trockenaborte zu errichten	X	X	X
3.8 Abwasser durchzuleiten	X	X	-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	X	X	X
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	X	X	X
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	X	X	-

X = VERBOTEN

1	Fassungsbereich 2	Engere Schutzzone 3	Weitere Schutzzone 4
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	X	*2)	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	X	X	X
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	X	*3)	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	X	X	X
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	X	X	-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	X	X	-
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	X	X	-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	X	X	X
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	X	X	X
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	X	X	-

*2) verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden

*3) verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege

X = VERBOTEN

1	Fassungs-bereich 2	Engere Schutzzone 3	Weitere Schutzzone 4
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	X	X	X
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	X	X	*4)
5.3 Anlagen zu Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	X	X	X
6. <u>Betreten</u>	*5)	-	-

*4) verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird

*5) verboten, außer durch Befugte

§ 4 Ausnahmen

Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Unterallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Unterallgäu in Kraft.

Mindelheim, 06.11.84
Landratsamt Unterallgäu

Dr. Haisch
Landrat

Zur Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu vom 6.11.1984 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Lauben, Günz und Daxberg für die Wasserversorgung des Ortsteiles Frickenhausen der Gemeinde Lauben

———— Fassungsbereich

-.-.-.-.- Engere Schutzzone

--------- Weitere Schutzzone
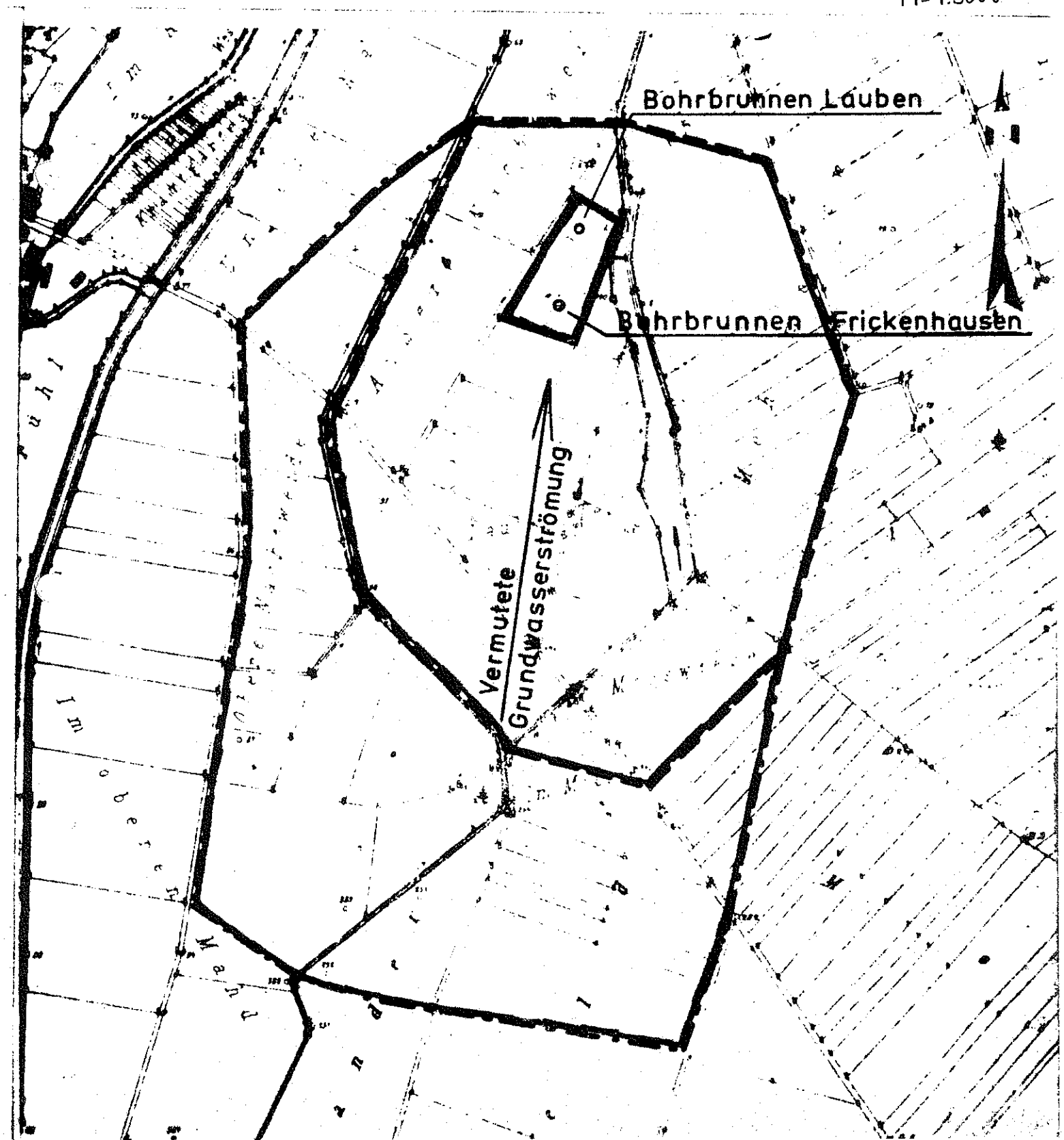
M= 1:5000